

Förderrichtlinie zur Projektförderung des Vereins KunstFreiheitFilm e.V.

A. Fördergrundsätze

1. ZIEL DER FÖRDERUNG

- 1.1.** Der Verein KunstFreiheitFilm e.V. (im Weiteren auch „Verein“ genannt) fördert Kunst- und Filmprojekte mit dem Ziel der freien und unabhängigen Projektrealisierung. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Förderung von neuer, überraschender, mutiger, inhaltlich wie formal außergewöhnlicher und mit innovativen Mitteln erzählter darstellender und bildender Kunst gelegt.
- 1.2.** Der besondere Schwerpunkt der Förderung des Vereins liegt bei Filmprojekten.
- 1.3.** Bei den Vorhaben kann es sich z.B. um fiktionale, dokumentarische oder experimentelle Formate handeln. Auftragsproduktionen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.
- 1.4.** Eine Projektförderung kann im Einzelnen folgende Bereiche umfassen: Stoff- und Projektentwicklung, Produktion, Postproduktion und weitere Filmfördermaßnahmen.
- 1.5.** Der Verein verpflichtet sich nur solche Vorhaben zu fördern, die die demokratische verfassungsmäßige Ordnung achten.

2. WER KANN EINEN FÖRDERANTRAG STELLEN?

- 2.1** Antragsberechtigt sind –als Einzelpersonen sowie als Teams– Filmemacher:innen, Produzent:innen, Vereine und andere natürliche oder juristische Personen mit professioneller Branchenerfahrung, die ein konkretes Vorhaben im Sinne dieser Regularien federführend umsetzen wollen. Mitglieder des Vereins KunstFreiheitFilm e. V. sind bei Erfüllung von Satz 1 ausdrücklich auch antragsberechtigt.
- 2.2** Die Antragstellenden müssen im Besitz der erforderlichen Verfilmungsrechte am Buch, Stoff, Titel etc. sein. Dies muss durch eine geschlossene Rechtekette nachgewiesen werden.
- 2.3** Der ständige Wohn- oder Firmensitz der Antragstellenden muss sich in Deutschland befinden.
- 2.4** Die Förderung richtet sich vorrangig an Projektanträge von Autodidakt:innen und Quereinsteiger:innen, sowie an Projektanträge für die ersten drei programmfüllenden Werke aller Antragstellenden.

3. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- 3.1** Die Förderung wird als finanzielle Unterstützung gewährt.
- 3.2** Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss und dient ausschließlich der Förderung des beantragten Projekts.
- 3.3** Die gewährte Fördersumme kann, von der Jury, geringer als die beantragte Summe festgelegt werden.
- 3.4** Weitere öffentliche und/oder private Finanzierungsquellen können für ein Vorhaben erschlossen werden und dürfen als Drittmittel in die Gesamtfinanzierung einfließen.

3.5 Die Förderung umfasst in der Regel nur einen Teil der Gesamtausgaben eines Vorhabens. Es wird ein angemessener Eigenanteil vorausgesetzt, der 5 v.H. der Gesamtausgaben nicht unterschreiten soll und auch als Eigenleistung erbracht werden kann.

3.6 Durch eine Förderung entsteht kein Anspruch auf weitere Unterstützung.

4. PROJEKTLAUFZEIT

4.1 Das Vorhaben soll erst mit dem Erhalt des positiven Förderentscheids beginnen.

4.2 Der Verein kann aber auch in Ausnahmefällen Projekte fördern, die auf Grund von unerwarteten Faktoren zum Erliegen gekommen sind und durch eine Fehlbedarfsfinanzierung erfolgreich abgeschlossen werden können. Dies muss in einer gesonderten Stellungnahme bei Antragstellung auf einem separaten Dokument erläutert werden.

B. Förderverfahren

5. FÖRDERAUFRUF

Der Förderaufruf zur Projektförderung wird auf der Webseite des Vereins <https://kunstfreiheitfilm.de> bekannt gegeben. Er enthält das zu verwendende Antragsformular und weiterführende Informationen zur Antragstellung. Der Förderaufruf kann auch einen thematischen Förderschwerpunkt enthalten.

6. ANTRAGSTELLUNG

6.1 Antragstellungen sind in der Regel nur im Rahmen des Förderaufrufs möglich.

6.2 Voraussetzung für die Antragstellung ist ein Vorgespräch mit dem Verein.

6.3 Es dürfen maximal zwei Anträge pro Förderjahr von einer Person/Team eingereicht werden.

6.4 Die Wiedereinreichung einer nicht berücksichtigten Fördermaßnahme ist ein zweites Mal möglich, sofern sich das Vorhaben gegenüber der ersten Einreichung in wesentlichen Punkten verändert hat. Dies muss in einer gesonderten Stellungnahme bei erneuter Antragstellung erläutert werden.

6.5 Nur vollständige und zu den jeweiligen Einreichterminen fristgerecht auf dem aktuellen Antragsformular eingegangene Anträge werden berücksichtigt. Die Antragsunterlagen sind ausschließlich per E-Mail an den Verein zu richten: foerderung@kunstfreiheitfilm.de.

6.6 Ändert sich die Finanzierung nach der Antragstellung oder im Verlauf der Projektdurchführung, so ist dies ggü. dem Verein anzeigepflichtig.

7. FÖRDERENTSCHEIDUNG

7.1 Nach Prüfung der Antragsunterlagen entscheidet die Förderjury auf der Jurysitzung über die zu fördernden Projekte.

7.2 Die Förderjury setzt sich aus dem Vorstand des KunstFreiheitFilm e.V. Vereins sowie aus zwei weiteren fachkundigen Jurymitgliedern zusammen.

7.3 Ort und Tag der Jurysitzung bestimmt der Verein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- 7.4** Die Jurymitglieder beurteilen die Projekte auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, nach den Bestimmungen und Zielen dieser Richtlinie sowie den Bestimmungen des Förderaufrufs.
- 7.5** Jurymitglieder nehmen an der Besprechung und Entscheidung zu eigenen Förderanträgen nicht teil.
- 7.6** Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der Jurymitglieder gefasst.
- 7.7** Die Entscheidung der Förderjury kann nicht angefochten werden. Der Verein ist nicht verpflichtet die Ablehnung von Anträgen oder die Festlegung einer Fördersumme zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht ausdrücklich nicht.
- 7.8** Auskünfte zur Förderentscheidung werden im Vorfeld nicht erteilt.
- 7.9** Die Antragstellenden werden über die Förderentscheidung per E-Mail benachrichtigt.
- 7.10** Unbeschadet von Abschnitt 6.1 kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen, die eine aktuelle Entscheidung erfordern und eine Fördersumme von 5.000,- Euro nicht überschreiten, diese auch außerhalb des Förderaufrufs in eigener Zuständigkeit treffen.

8. FÖRDERVEREINBARUNG

- 8.1** Die Auszahlung von bewilligten Fördermitteln setzt den Abschluss einer Fördervereinbarung sowie den Nachweis der Gesamtfinanzierung des Vorhabens voraus. Dafür benötigt der Verein eine aktualisierte Kalkulation, einen aktualisierten Finanzierungsplan, sowie einen stichpunktartigen Zeitplan des Vorhabens.
- 8.2** Sollte die Finanzierung nicht innerhalb der in der Fördervereinbarung genannten Frist nachgewiesen sein, erlischt die Zusage der Fördermittel. Über Fristverlängerungen und Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- 8.3** Die Fördervereinbarung wird per E-Mail versandt.

9. AUSZAHLUNG

Die Fördermittel werden grundsätzlich in zwei Tranchen überwiesen. 90% nach Abschluss der Fördervereinbarung und der nachgewiesenen Gesamtfinanzierung gemäß Abschnitt 8.

Zum Abrufen der zweiten Rate über 10% ist dem Verein

- a.** ein branchenüblicher Sachbericht des Projektvorhabens,
- b.** das hergestellte Werk in seiner finalen Stufe und
- c.** ein Verwendungsnachweis gemäß Abschnitt 10

vorzulegen. In begründeten Fällen und auf Antrag kann der Vorstand über eine andere Auszahlungsweise entscheiden.

10. VERWENDUNGSNACHWEIS

- 10.1** Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung haben die Zuwendungsempfänger:innen spätestens sechs Monate nach Beendigung des Vorhabens unaufgefordert einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus Folgendem:

- einem schriftlichen Sachbericht zur Umsetzung des geförderten Vorhabens,

- einer Belegliste aller getätigten Ausgaben sowie der dazugehörigen Nachweise (Rechnungen, Belegen etc.) und zur Bezahlung der Ausgaben (Kontoauszüge, Quittungen etc.),
- Gegenüberstellung der ursprünglichen Planzahlen mit den tatsächlichen angefallenen Gesamtausgaben (Soll/Ist Vergleich)
- Angaben zur tatsächlichen Finanzierung unter Auflistung aller Finanzierungsbausteine.

10.2 Der Verwendungsnachweis inkl. aller Belege ist digital (als ZIP-Datei o.Ä.) einzureichen.

10.3 Im Falle der Reduzierung der Gesamtausgaben oder der Erhöhung der Dritt- und Deckungsmittel kann es nach Prüfung des Verwendungsnachweises zur anteiligen Rückforderung der bewilligten Fördersumme kommen. Mit Antragstellung verpflichten sich die Antragstellenden, dieser Rückforderung nachzukommen.

10.4 Der Verein behält sich vor, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, die Eigenmittel des/der Zuwendungsempfänger:in oder Drittmittel des geförderten Vorhabens betreffen. Der/die Zuwendungsempfänger:in ist angehalten, die Buchhaltungsbelege sowie andere im Sinne der Finanzkontrolle wichtigen Unterlagen fünf Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

11. INFORMATIONSPFLICHTEN

11.1 Die Förderung durch den Verein KunstFreiheitFilm e.V. muss im Einvernehmen mit diesem und in geeigneter Form in branchenüblicher Weise in allen medialen Veröffentlichungen (Informations-, Presse, Werbe- und sonstigen Begleitmaterialien) mit Logo und Schrift erwähnt werden, sowie mindestens im Abspann des fertiggestellten Werkes.

11.2 Um die Sichtbarkeit der Projekte und der Filmemacher:innen auch nach Projektabschluss zu unterstützen, verlangt der Verein nach Herstellung des Werkes folgende Unterlagen:

- fünf ausgewählte Werk- bzw. Szenenfotos inkl. Rechteeinräumung zur Veröffentlichung,
- aktuelle Informationen über Auswertung des Projekts (Ausstellungen, Vorführungen, Screenings etc.),
- Download Link zum finalen Screener (Master)

11.3 Über Änderungen, Aktualisierungen sowie über den Fortschritt des Projektvorhabens soll der Verein in regelmäßigen Abständen informiert werden, mindestens aber einmal im Jahr.

11.4 Der Verein ist berechtigt, Ergebnisse und Berichte der von ihm geförderten Projekte zu veröffentlichen sowie Dritten zur Kenntnis zu geben.

12. NUTZUNGSRECHTE & DATENSCHUTZ

12.1 Alle Rechte verbleiben bei den Antragstellenden/Zuwendungsempfänger:innen und werden zu keinem Zeitpunkt an den Verein KunstFreiheitFilm e.V. übertragen.

- 12.2** Mit der Antragstellung wird dieser Förderrichtlinie und den Vorschriften in weiteren Förderunterlagen (Förderaufruf, Antragsformular etc.) des Vereins KunstFreiheitFilm e.V. zugestimmt.
- 12.3** Der Verein behält sich das Recht vor, die Förderregularien jederzeit zu präzisieren und Änderungen vorzunehmen. Der jeweils verbindliche aktuelle Stand wird auf der Website von KunstFreiheitFilm e.V. dargestellt.
- 12.4** Mit der Förderung übernimmt der Verein keinerlei Pflichten gegenüber dem/der Zuwendungsempfänger:in oder Dritten. Der Verein schließt jegliche Haftung für Schäden, die durch seine Fördertätigkeit oder das geförderte Projekt entstehen, aus.
- 12.5** Zuwendungsempfänger:in sind verpflichtet, für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften Sorge zu tragen.

13. KONTAKT

Der Verein steht für weitere Fragen rund um die Projektförderung unter kontakt@kunstfreiheitfilm.de zur Verfügung.

14. INKRAFTTRETEN

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft.